

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen)

folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		7.902.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		10.309.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-2.212.300 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		7.620.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von		9.751.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-2.130.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		2.438.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		5.077.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-2.638.700 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	2.638.700 EUR
---	---------------

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	11.560.000 EUR
--	----------------

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	4.500.000 EUR
---	---------------

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 371 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 495 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 340 v. H. |

**§ 6 Amtsumlage -entfällt-****§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 42,7878 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8 Weitere Vorschriften**

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich

**Nachrichtliche Angaben:**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                   | -4.741.900 EUR    |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres<br>beträgt voraussichtlich | -5.236.291 EUR    |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                        | 17.224.913,38 EUR |

Bad Kleinen, den 09.07.2025

Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Wölm  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 26.06.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Bad Kleinen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2024 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 30.000 EUR führen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.
3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

**Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**

**1. Investitionskredite:** Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 1.505.633 EUR teilweise unter folgender Bedingung genehmigt:

Die Inanspruchnahme des genehmigten Kreditbetrages steht unter dem Vorbehalt der Einzelkreditaufnahme entsprechend § 52 Abs. 4 KV M-V und bedarf der Einzelkreditgenehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2025 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

Der endgültige Rechnungsbetrag ist vorzulegen.

**2. Verpflichtungsermächtigungen:** Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.560.000 EUR vollständig genehmigt.

**3. Kassenkredite:** Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.500.000 € genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Bad Kleinen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme, in der Zeit vom 09.07.2025 bis zum 23.07.2025 im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus. Eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 03841/798215 ist erforderlich.